

# **SATZUNG**

## **der Stadt Rastatt über die Durchführung und Gebührenerhebung für den „Frühlings- und Bauernmarkt“**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 9, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), letztmals geändert durch Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 30. September 2021 nachstehende Satzung über die Durchführung und Gebührenerhebung für den „Frühlings- und Bauernmarkt“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rastatt betreibt die von ihr durchgeführten Märkte, Rastatter Frühlings- und Bauernmarkt, als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Rastatt erhebt für die Überlassung von öffentlichen Flächen im Bereich der Kaiserstraße, der Poststraße sowie deren zugehörigen Nebenstraßen für den Frühlings- und Bauernmarkt Marktgebühren.

### **§ 3**

#### **Marktzeiten**

- (1) Der Frühlingsmarkt findet in der Regel am Sonntag, der auf den vorletzten Samstag im April folgt, statt.

- (2) Der Bauernmarkt findet in der Regel am letzten Sonntag im September statt.
- (3) Die Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten werden an den Markttagen von frühestens 11:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt. Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.
- (4) Die Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände und Fahrgeschäfte werden in den Zuweisungsbescheiden für die Standplätze festgelegt.

#### **§ 4**

#### **Standplätze**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft bzw. Fahrgeschäfte betrieben werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Marktverwaltung. Anträge auf Zulassung sind dort für beide Märkte jeweils bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Termin einzureichen.  
Erforderliche Angaben sind hierbei immer:  
Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, aktuelle Anschrift mit Telefonnummer, Platzbedarf mit genauen Maßen (Standfläche, Tiefe, Breite), Angaben zu Stromanschlusswerten, Angaben zu Wasseranschlüssen, vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots oder des Fahrgeschäftes, aktuelles und aussagekräftiges Bildmaterial, ggf. Nachweis über vorhandene Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Marktbehörde ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Anträge nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Rastatt.
- (4) Die Marktbehörde weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden und ist nicht übertragbar.

- (5) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität der Märkte zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb der Märkte gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen:
- a) Über die Zuweisung entscheidet die Marktverwaltung anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit der Märkte in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept der Märkte betrachtet.
  - b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.
- (6) Außer in den Fällen des Abs. 5 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung bzw. den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
  - c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) der Inhaber der Zulassung die fälligen Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt hat,
  - e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden,
  - f) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 6 rechtfertigen würden.

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung

des Standplatzes verlangen.

- (7) Das Verfahren nach § 4 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

## **§ 5**

### **Marktangebot**

- (1) Auf dem Frühlings- und Bauernmarkt dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
1. Rohe Naturerzeugnisse,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie Pilze,
  3. frische Lebensmittel jeder Art sowie Räucherfische,
  4. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle sowie zum Mitnehmen, alkoholische und alkoholfreie Getränke,
  5. kunsthandwerkliche Erzeugnisse,
  6. sonstige Verkaufswaren wie Lederwaren, Kleidung, Reinigungsprodukte, Süßwaren usw.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.
- (3) Der im Frühjahr stattfindende Frühlingsmarkt wird durch einen Kunsthandwerkermarkt ergänzt. Dieser findet gewöhnlich auf dem Paradeplatz statt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf selbst erzeugtem Kunsthandwerk.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Frühlings- und Bauernmarkt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld sowie die Kosten für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell anfallende Stromkosten sind hierbei nicht enthalten.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Der Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist der Adressat des schriftlichen Zulassungsbescheides der Verwaltung oder wer einen Platz zugewiesen bekommt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung eines Standplatzes.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 10 dieser Satzung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Zulassungsbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Bei kurzfristiger mündlicher oder schriftlicher Zuweisung sind die Benutzungsgebühren zu Beginn der Märkte gegen Aushändigung einer Quittungskarte an den städtischen Erheber zu zahlen.
- (4) Die Quittungskarte bzw. der Überweisungsbeleg ist während der Dauer der Märkte aufzubewahren und auf Verlangen dem Erheber oder einem Kontrollorgan der Stadt Rastatt vorzuweisen.
- (5) Eine Erstattung der Benutzungsgebühren bei vorzeitigem Abbruch der Märkte oder bei Nichtinanspruchnahme des nach § 4 zugewiesenen Platzes findet nicht statt.

## **§ 9**

### **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

Für die Berechnung der jeweiligen Benutzungsgebühr wird die vom Benutzer beanspruchte Grundfläche des Standes je Quadratmeter und Tag herangezogen. Zur Grundfläche zählt jede Fläche des Standes mit Ausnahme von reinen Lagerflächen oder Flächen, auf denen nicht sichtbar die handwerkliche oder sonstige Vorbereitung erfolgt. Ebenso Grundfläche ist der beanspruchte Platz zum Betreiben eines Fahrgeschäftes, z.B. eines Karussells.

## § 10

### Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt Rastatt erhebt zur Deckung der Kosten des Frühlings-, und des Bauernmarktes folgende Benutzungsgebühren:
- |                                                        |                            |
|--------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) Sonstige Verkaufswaren:                             | 1,50 EUR je m <sup>2</sup> |
| b) kunsthandwerkliche Waren:                           | 1,00 EUR je m <sup>2</sup> |
| c) Süß- und Backwaren:                                 | 40,00 EUR pauschal         |
| d) kleiner Imbiss (Grundfläche bis 9 m <sup>2</sup> ): | 60,00 EUR pauschal         |
| e) großer Imbiss (Grundfläche > 9 m <sup>2</sup> ):    | 100,00 EUR pauschal        |
| f) Ausschankwagen:                                     | 300,00 EUR pauschal        |
| g) Karussell/Kinderfahrgeschäft:                       | 75,00 EUR pauschal         |

Rastatter Vereine, Schulen und Kindergärten erhalten 50 % Ermäßigung.

Bei Verkaufsgeschäften, die mehr als eine der oben genannten Sparten zum Verkauf anbieten, wird die teuerste Benutzungsgebühr berechnet.

Bruchteile eines m<sup>2</sup> werden als voller m<sup>2</sup> aufgerundet.

- (2) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegt die Leistung nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## § 11

### Pflichten der Marktbeschicker

- (1) Die zugelassenen Beschicker und Händler verpflichten sich, während der Märkte auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten bzw. Fahrgeschäft zu betreiben. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm

zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Geschäftes obliegt dem im Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. Die Beschicker verpflichten sich weiter dazu,
- a) ihre Standplätze während des Marktes und insbesondere nach Beendigung zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind gegebenenfalls separate Abfallbehälter aufzustellen,
  - b) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Marktes belegt sein und darf nicht frühzeitig abgebaut werden,
  - c) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten,
  - d) die Durchfahrts- und Rettungswegbereiche jederzeit frei zu halten,
  - e) die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere das Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetz bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt,
  - f) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Marktes zu beachten und einzuhalten.

## **§ 12**

### **Befugnisse der Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstaussweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Rastatt. Sie vertreten die Marktverwaltung vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Beschicker, ihre Gehilfen und Marktbesucher gelten mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Die Beschicker und ihre Gehilfen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
- a) dass ein ohne Zulassung betriebener Verkauf unverzüglich eingestellt wird,
  - b) dass Personen den Marktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

### **§ 13**

#### **Haftung**

- (1) Eine Haftung der Stadt Rastatt für Schäden gegenüber den Marktbesckern ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes entstehen.
- Für den Fall, dass die Stadt Rastatt von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, deren Verursachung im Verantwortungsbereich des Zulassungsinhabers liegt, ist dieser verpflichtet, die Stadt Rastatt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.
- Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Zulassungsinhaber nachweist, dass die Schadenverursachung nicht in seinem Verantwortungsbereich entstanden ist oder wenn er nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft.
- (3) Eine Haftung der Stadt Rastatt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der Märkte ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Rastatt darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der Geschäfte, Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers.
- (4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung, sowie ggf. Versicherung gegen Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 ein anderes Warenangebot als in den Bewerbungsunterlagen angegeben ohne Erlaubnis anbietet,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Marktbereich einbringt bzw. keine Abfallbehälter aufstellt,
  - d) entgegen § 11 Abs. 2 die vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten nicht einhält,
  - e) entgegen § 11 Abs. 2 den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen oder Fahrgeschäften verweigert sowie sich nicht auf Verlangen ausweist (vgl. § 11 Abs. 2),
  - f) entgegen § 11 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
  - g) entgegen § 11 Abs. 2 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt und die Rettungswege nicht freihält,
  - h) entgegen § 11 Abs. 2 relevante lebensmittel-, gaststätten-, gewerberechtliche und baurechtliche Bestimmungen nicht einhält,
  - i) entgegen § 12 Abs. 1 nicht die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht (vgl. § 12 Abs. 3) beachtet oder sich so verhält, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
  - j) entgegen § 12 Abs. 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 55,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Rastatt, den 26.10.2021

  
Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.